

# TRAVEL IUS

---

**Ausgabe 8, 14. September 2012**

**Rolf Metz, Rechtsanwalt**

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

[http://www.reisebuererecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html)

---

**1. TTW-Workshops: Konkurs einer Fluggesellschaft**

**2. Elvia: Reiserecht-Broschüre 2012**

**3. Weiterbildung für Reisebüros**

**4. Reiserecht: Workshops Herbst 2012**

[www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch)

**5. Non-Stop-Flug und Direktflug**

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-non-stop-flug.pdf> ]

**6. Reiserecht-App: "Ihre Rechte als Reisende"**

**7. Kreditkartenangaben twittern**

**8. Zimmer zu klein – Geld zurück**

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-zimmer-zu-klein.pdf> ]

**9. Und zum Schluss: Autoreisezug**

---

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

"Travel ius" offeriert Ihnen einen Strauss interessanter Informationen: Workshops am TTW, neue Elvia-Reiserecht-Broschüre, eine Reiserecht-App und die beliebten Reiserecht-Workshops in Zürich sowie von Menschen, die ihre Kreditkarte twittern.

Viel Vergnügen mit "Travel ius".

Rolf Metz

---

## **1. TTW-Workshops: Konkurs einer Fluggesellschaft und anderer Leistungsträger – Stellung des Reisebüros**

Anlässlich der TTW in Genf (26. und 27. September 2012) und in Zürich (17. und 18. Oktober 2012) bieten wir wiederum interessante Workshops an. Auf Wunsch von Reisebüros behandeln wir das spannende Thema Konkurs einer Fluggesellschaft oder eines Leistungsträgers. In Genf lautet der Titel "Faillite d'une airline – quels risques encourus par l'agence?". Die Workshops finden von 11:15 bis 12:00 Uhr im Saal L statt. Für Besucher des TTW sind die Workshops gratis. Einzelheiten finden Sie unter [www.ttw.ch](http://www.ttw.ch)

Reisebüros sind heutzutage nicht einfach Vermittler. Ihre Stellung kann schnell und unbemerkt ändern. Und schon ist man Reiseveranstalter, hier seien nur die Stichworte "Mikro-Veranstalter" und "Dynamic Packaging" erwähnt. Dieser kleine Unterschied "Vermittler" – "Mikro-Veranstalter" ändert die rechtliche Lage grundlegend. Wir erklären ihn im Workshop, und Sie erhalten viele weitere interessante Informationen.

Über die Workshops in Zürich orientieren wir Sie zu einem späteren Zeitpunkt.

---

## **2. Elvia-Reiserecht-Broschüre 2012**

Auch dieses Jahr publiziert Elvia (Allianz Global Assistance) auf den TTW die seit Jahren beliebte Reiserecht-Broschüre. Das Thema "Werbung, Newsletter, Reisevorschläge und Bestätigungen". Danke Internet, E-Mails machen heutzutage alle Reisebüros Werbung in irgendeiner Form. Kennen Sie die rechtlichen Grundlagen von Werbung und E-Mail-Versand? Und Reisebüros sind Mikro-Veranstalter, sie unterbreiten den Kunden Reisevorschläge. Welche rechtlichen Folgen haben Reisevorschläge? Sind sie verbindlich? Diese und viele weitere Fragen beantwortet die Elvia Reiserecht-Broschüre 2012.

Die französische Version "Publicité, newsletter, proposition et confirmation de voyage" kann am TTW in Genf beim Stand des Schweizerischen Reisebüro-Verband gratis bezogen werden.

---

## **3. Weiterbildung für Reisebüros – Sind Sie rechtlich auf der Höhe?**

Das Klima in der Reisebranche wird härter. Dies zeigt sich auch bei rechtlichen Fragen. Reisende sind eher bereit vor Gericht zu gehen. Und auch unter den Anbietern touristischer und verwandter Leistungen wird mit härteren Bandagen gekämpft. Wie es scheint, ist man nicht bereit mehr, unbesehen "Kulanz"-Leistungen zu erbringen.

Damit Sie wissen, welche Rechte und Pflichten Sie als Reisebüro oder Reiseveranstalter haben, ist der Besuch eines Reiserecht-Workshops schon fast ein "Muss". Diese Investition zahlt sich vielfach aus.

---

Die seit Jahren erfolgreich durchgeführten Workshops orientieren sich am Reisebüro-Alltag und den Bedürfnissen der Reisebüros. "Praxis – statt – Theorie" lautet das Motto.

---

#### **4. Reiserecht-Workshops in Zürich**

So bieten wir auch in diesem Herbst in Zürich Reiserecht-Workshops an. Die Workshops sind schon gut gebucht, sodass nur eine rasche Anmeldung Ihnen Ihren Platz sichern kann.

"Reiserecht A bis Z", Dienstag, 6. oder 13. November 2012, von 13:30 bis ca. 17:30 Uhr in Zürich

Hier erhalten Sie alle grundlegenden Informationen zum Reiserecht, ein Überblick über alle relevanten Themen.

"Reiserecht Plus", Dienstag, 20. November 2012, von 13:30 bis 17:30 Uhr in Zürich

"Reiserecht Plus" geht in die Tiefe, im Rahmen einer kleinen Gruppe behandeln wir Ihre Wunschthemen. Für Teilnehmer, die grundlegende Kenntnisse des Reiserechts haben.

Online-Anmeldung und weitere Informationen unter [www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

---

#### **5. Non-Stop-Flug und Direktflug**

[PDF: <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-non-stop-flug.pdf> ]

Für viele Reisende ist ein Direktflug ein Non-Stop-Flug. Sie sind dann überrascht und enttäuscht, wenn Zwischenlandungen erfolgen. Wie sieht das rechtlich aus?

Die Begriffe Non-Stop-Flug und Direktflug sind gesetzlich nicht geregelt und in der Praxis entstanden.

Einig ist man sich, dass ein Non-Stop-Flug ohne Zwischenlandung vom Abgangszum Bestimmungsort fliegt.

Der Direktflug ist kein Non-Stop-Flug! Direktflüge sind regelmässig mit Zwischenlandungen verbunden. Der Flug wird aber auf der ganzen Flugstrecke mit der gleichen Flugnummer geführt. – Ob auch ein Flugzeugwechsel bei einem Direktflug möglich ist, ist umstritten.

---

#### **6. Reiserecht-App: "Ihre Rechte als Reisende"**

Die Europäische Kommission hat auf die Sommerreisezeit eine Reise-App lanciert. "Passagiere benötigen einen gemeinsamen Katalog von Grundregeln, damit sie ein-

---

facher ihre Rechte erkennen, wenn etwas auf ihrer Reise schief läuft – unabhängig davon, welches Verkehrsmittel sie nutzen und ob eine Reise in einem einzelnen Mitgliedstaat, in mehreren Ländern der Gemeinschaft oder auch über die EU-Grenze hinaus verläuft." so Siim Kallas Vizepräsident der Kommission, verantwortlich für Verkehr auf <http://ec.europa.eu/transport/passenger-rights/de/index.html>

Die App ist für die gängigen Betriebssysteme von Smartphone erhältlich und kann hier gratis bezogen werden: <http://ec.europa.eu/transport/passenger-rights/de/mobile.html>

Der Schweizer Reisende sollte sich beim Gebrauch der App bewusst sein, dass die Schweiz das EU-Recht nicht integral übernommen hat. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob die EU-Regeln auch in der Schweiz Anwendung finden.

---

## **7. Foto der Kreditkarte per Twitter übermitteln (?!)**

Auf 20min.ch haben wir einen fast unglaublichen Beitrag gefunden. Da gibt es "Twitterer", die eine Foto ihrer Kreditkarte twittern. Gerade zu eine Einladung zum Gratiseinkauf. In Zeiten des Skimming (rechtswidriges Auslesen der Daten auf Kreditkarten, Maestro-Karten usw. beim Geldbezug) sollte doch jedem Verwender klar sein, dass mit solchen Fotografien Kriminelle geradezu eingeladen werden.

Nun wird man wohl einwenden, dass es zum Einkauf ja auch noch den Sicherheitscode gebe (der ist in der Regel auf der Rückseite der Karte aufgedruckt und eine 3-stellige Zahl).

Zum einen nicht alle Kreditkarten sind mit diesem CVC2/CVV2 versehen.

Zum anderen ist diese Zahl nicht zufällig erstellt. Sie wird nach einem bestimmten Algorithmus berechnet. Wer den kennt, kann auch die Prüfziffer berechnen.

---

## **8. Zimmer zu klein – Geld zurück**

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2012/travel-ius-zimmer-zu-klein.pdf> ]

In Prospekten werden Hotelzimmer immer im besten Licht abgebildet. Sie erscheinen gross und geräumig. Wie sieht die Rechtslage aus, wenn sie sich als kleine Kammer entpuppen? – Das Landgericht Frankfurt hatte einen solchen Fall zu entscheiden. Eine Familie (2 Erwachsene und 2 Kinder) hatte ein Deluxe-Zimmer gebucht, gemäss Katalogbeschreibung 48qm gross (einschliesslich Terrasse und Badezimmer). Vor Ort musste die Familie feststellen, dass das Zimmer (mit Bad und Terrasse) nur 32qm aufwies. Also eine Minderfläche von einem Drittel.

Der Kläger reklamierte vor Ort bei der Reiseleitung. Diese konnte nicht vorbeikommen und beschied ihm, er solle selber entscheiden, ob er ein und welches Ersatzzimmer er nehmen wolle.

---

Die Familie entschloss zum Umzug im gleichen Hotel. Und musste einen Aufpreis von 1'617 USD bezahlen.

In der Folge weigerte sich der Reiseveranstalter diesen Betrag zu übernehmen und machte Unverhältnismässigkeit geltend.

Das Gericht sah das anders. Der Mangel des Zimmers, Flächenabweichung um 1/3, sei nicht ein unwesentlicher Mangel. Der Umzug sei im gebuchten Hotel erfolgt und sei nicht unverhältnismässig. So kam das Gericht zum Schluss, der Veranstalter müsse diese Zusatzkosten übernehmen. Und wie bekannt, der Einsatz von Kreditkarten kann Kosten verursachen, hier 13,18 EUR. Die hatte der Veranstalter zusätzlich zu bezahlen.

Urteil Landgericht Frankfurt a.M., 1.12.2011

---

### **9. Und zum Schluss: Autoreisezug**

Sollten Sie in nächster Zeit Ihr Auto auf einem Autozug in die Ferien transportieren, dann bitte Vorsicht. Auf der Strecke Hamburg – Lörrach sind gemäss einer Meldung der NZZ vom 21.8.2012 bei 17 Autos, mehrheitlich Schweizer Fahrzeuge (!) die Heckscheiben eingeschlagen und dann durchsucht worden. Leider nicht zum ersten Mal. Also Vorsicht auch im Norden.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

---

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55  
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

---